



Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen, unserem Vertragspartner (nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt) und der Commandante Berlin GmbH, Brunnenstr. 24, 10119 Berlin (nachfolgend „**Commandante**“ genannt); beide nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt.

Abweichende Geschäftsbedingungen, die Commandante nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Commandante unverbindlich, auch wenn Commandante ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AGB gelten für alle Verträge, die Sie mit Commandante abschließen.

### 1. **Auftragsumfang und Leistungen von Commandante**

Der konkrete Leistungsinhalt, den Commandante für den Vertragspartner erbringt, wird stets individuell vereinbart. Ergänzend dazu und sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien diese AGB.

### 2. **Auftragsumfang und Leistungen des Vertragspartners**

Der konkrete Leistungsinhalt, den der Vertragspartner für Commandante erbringt, wird stets individuell vereinbart. Ergänzend dazu und sofern sich aus dieser Vereinbarung nichts anderes ergibt, gelten für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien diese AGB.

### 3. **Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- a) Der Vertragspartner zahlt für die Leistungen von Commandante nach Ziff. 1. ein stets individuell zu vereinbarendes Honorar an Commandante (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.). Das Honorar wird – je nach der zwischen den Parteien getroffenen Individualabrede ggf. auch in Teilen – stets innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung durch den Vertragspartner an Commandante fällig.
- b) Commandante zahlt für die Leistungen des Vertragspartners nach Ziff. 2. ein stets individuell zu vereinbarendes Honorar an den Vertragspartner (netto zzgl. gesetzlicher MwSt.). Das Honorar

wird – je nach der zwischen den Parteien getroffenen Individualabrede ggf. auch in Teilen – stets innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung durch den Vertragspartner an Commandante fällig.

### 4. **Abnahme der (Teil-)Leistungen**

Sofern eine Partei werkvertragliche Leistungen erbringt, gelten die (Teil-)Leistungen von der anderen Partei nach Ziff. 1. und 2. von der anderen Partei als beanstandungslos abgenommen oder bei anderen Leistungen als beanstandungslos akzeptiert, sofern diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach jeder entsprechenden Konzept-, Design oder Maßnahmenpräsentation usw. Beanstandungen zumindest in Textform mitteilt.

### 5. **Rechteübertragung durch Commandante**

- a) Jede Verwertung der von Commandante erbrachten Leistungen durch den Vertragspartner ist ohne vorherige, zumindest in Textform erklärte Zustimmung von Commandante unzulässig. Dies gilt auch für solche Leistungen von Commandante, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- b) Commandante überträgt alle Nutzungsrechte an den von ihr erstellten Arbeitsergebnissen in dem Umfang (räumlich, Arten der Nutzung) an den Vertragspartner, wie es in der Beauftragung festgelegt ist bzw. ergänzend wie es der jeweilige Vertragszweck erfordert.



- c) Vorbehaltlich einer anderslautenden, zumindest in Textform getroffenen Buy-Out-Regelung, werden die Nutzungsrechte nur beschränkt auf die Dauer der Beauftragung übertragen.
- d) Vorbehaltlich einer anderslautenden, zumindest in Textform getroffenen Vereinbarung, werden nur einfache, d.h. keine ausschließlichen Nutzungsrechte übertragen.
- e) Die Nutzungsrechte gehen erst nach dem Ausgleich aller finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem jeweiligen Auftrag gegenüber Commandante auf den Vertragspartner über, d.h. Einräumung von Nutzungsrechten wird erst wirksam, wenn der Vertragspartner die jeweils geschuldete Vergütung vollständig an Commandante entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der jeweils vom Vertragspartner geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche Nutzungsrechte beim Anbieter.
- f) Commandante ist – soweit verkehrsüblich – berechtigt, die von ihr für den Vertragspartner erstellten Arbeiten zu signieren und hat in demselben Umfang einen Anspruch gegen den Vertragspartner auf namentliche Benennung als Urheberin. Dies gilt auch für solche Leistungen von Commandante, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte insbesondere des Urheberrechts, sind. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne die Zustimmung von Commandante zu entfernen.
- g) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen an den erteilten Rechten einzuräumen. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, die von Commandante lizenzierten Arbeitsergebnisse z.B. im Falle von Kooperationen mit dritten Partnern in

die Angebote der Kooperationspartner einzubinden („embedding“).

## 6. Rechteübertragung durch den Vertragspartner

- a) Sämtliche Nutzungsrechte an den im Auftrag von Commandante durch den Vertragspartner (oder dessen Erfüllungsgehilfen) erbrachten Leistungen stehen Commandante zu. Dies gilt auch für solche Leistungen des Vertragspartners, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- b) Der Vertragspartner überträgt alle Nutzungsrechte an den von ihm erstellten Arbeitsergebnissen in dem Umfang (räumlich, Arten der Nutzung) an Commandante, wie es in der Beauftragung festgelegt ist. In Ermangelung einer solchen Festlegung werden die alle, insbesondere aber die folgenden Nutzungsrechte – vorbehaltlich der Regelung in Abs. d. – ausschließlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt vom Vertragspartner an Commandante übertragen:
  - I. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, d.h. die Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit leitungsgebunden oder drahtlos digital dergestalt zugänglich zu machen bzw. mitzuteilen, dass Zeit und Ort des Zugangs stets individuell gewählt werden können; insbesondere umfasst es die Einspeicherung der Arbeitsergebnisse in Datenbanken und die öffentliche Zugänglichmachung auf Abruf, in jeder beliebigen Weise (in der Regel „online“) und unabhängig davon, ob und wie ein Nutzungsentgelt erhoben wird;
  - II. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. die



COMMANDANTE BERLIN GMBH  
Creative Brand Operations

- Arbeitsergebnisse durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich – auch über das Internet – wahrnehmbar zu machen;
- III. das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Arbeitsergebnisse ohne Rücksprache mit dem Vertragspartner zu bearbeiten oder zu kürzen, sofern und soweit dies für die vertragsgemäße Auswertung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist;
- IV. das Werberecht, d.h. die Arbeitsergebnisse sowie Ausschnitte davon in allen Medien zu bewerben; eingeschlossen ist das Recht, in branchenüblicher Weise, z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Videogrammen, Online oder in Druckschriften, die Arbeitsergebnisse und dessen umfassende Auswertung zu bewerben; das Recht zur Klammerteilauswertung, d.h. das Recht, Ausschnitte aus den Arbeitsergebnissen im Rahmen redaktioneller Beiträge zu nutzen.
- c) Im Falle der beauftragten Erstellung einer Website oder von Content für eine Website, erhält Commandante vom Vertragspartner das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Website einschließlich der Dokumentation in jedweder Form zu vervielfältigen, zu bearbeiten und umzugestalten, zu vertreiben und in jeder anderen Form zu nutzen. Darüber hinaus tritt der Vertragspartner an Commandante alle sonstigen etwaigen Leistungs- und Schutzrechte ab. Commandante hat Anspruch gegen den Vertragspartner auf die Lieferung einer vollständigen Dokumentation unter Beifügung der erstellten Konzepte sowie unter Einschluss einer Pflegeanleitung.
- Soweit die Website ein Softwareprogramm beinhaltet, hat Commandante Anspruch auch auf die Aushändigung des Quellcodes seitens des Vertragspartners.
- d) Die vorstehend geregelten Nutzungsrechte gehen erst nach dem Ausgleich aller finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners aus dem jeweiligen Auftrag gegenüber dem Vertragspartner auf Commandante über.
- e) Der Vertragspartner ist – soweit nicht ausdrücklich in der zwischen den Parteien getroffenen Individualabrede anders geregelt – nicht berechtigt, die von ihm für Commandante erstellten Arbeiten zu signieren und hat auch keinen Anspruch gegen Commandante auf namentliche Benennung als Urheber. Dies gilt auch für solche Leistungen des Vertragspartners, die nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts, sind.
- f) Commandante ist stets berechtigt, Dritten Unterlizenzen an den erteilten Rechten einzuräumen. Commandante ist auch berechtigt, die vom Vertragspartner lizenzierten Arbeitsergebnisse z.B. im Falle von Kooperationen mit dritten Partnern in die Angebote der Kooperationspartner einzubinden („embedding“).
- g) Der Vertragspartner gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlichen Rechte besitzt. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die in den Arbeitsergebnissen abgebildeten Personen oder die Inhaber der Rechte an dort abgebildeten Werken (auch Kunst- und Bauwerken) ihre Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung in nachweisbarer Form erteilt haben; dies gilt nicht, wenn ein solches Einverständnis nicht



erforderlich ist (§ 23 KUG). Die entsprechenden Nachweise hat der Vertragspartner auf Anforderung von Commandante unverzüglich vorzulegen.

- h) Der Vertragspartner trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit von ihm ggf. zur Verfügung gestellter Text- und Bildunterlagen sowie der von ihm zugelierten Werbemittel. Er stellt Commandante im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können, ebenso von den diesbezüglichen Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung, die Commandante entstehen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Commandante nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- i) Der Vertragspartner unterrichtet Commandante unverzüglich, wenn er bezüglich der bei Commandante beauftragten Leistungen (auch in Bezug auf Teiinhalte) abgemahnt worden ist oder bereits eine Unterlassungsverpflichtungserklärung abgegeben hat oder zu einer entsprechenden Abgabe aufgefordert worden ist. Unterlässt der Vertragspartner dies, wird Commandante bereits aus diesem Grund von jeder Mithaftung für den dem Vertragspartner durch eine wiederholte Veröffentlichung der beanstandeten Inhalte entstehenden Schaden frei.

## 7. Haftung

- a) Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet Commandante unbeschränkt. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Commandante auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren,

vertragstypischen Schaden. Diese Haftung ist der Höhe nach auf das jeweils vereinbarte Netto-Vertragsvolumen beschränkt.

- b) Commandante steht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür ein, dass die von ihr erbrachten Leistungen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen.
- c) Commandante haftet nicht für Fehler, die aus den vom Vertragspartner übermittelten Informationen und Unterlagen herrühren. Ebenso haftet Commandante nicht für Fehler, die auf vom Vertragspartner unvollständig oder undeutlich übermittelten Informationen beruhen.
- d) Falls der Vertragspartner eine Leistung von Commandante als Marke schützen lassen möchte, trägt der Vertragspartner die Verantwortung für die Zulässigkeit der Markenmeldung, d.h. Commandante ist weder verpflichtet, für den Vertragspartner einer Marke anzumelden, noch hat Commandante zu überprüfen, ob die Marke anmeldbar ist, und haftet daher auch nicht für markenrechtliche Versäumnisse.
- e) Auf schriftlichen Wunsch des Vertragspartners lässt Commandante aber die Zulässigkeit der Markenmeldung überprüfen bzw. überlässt diese insgesamt einem Rechtsanwalt nach Wahl von Commandante; die entstehenden Kosten übernimmt der Vertragspartner.

## 8. Schlussbestimmungen

- a) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.



COMMANDANTE BERLIN GMBH  
Creative Brand Operations

- b) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig oder unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige bzw. unwirksame Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt auch für eventuelle Lücken dieser AGB.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und der zwischen den Parteien getroffenen Individualvereinbarung ist Berlin. Auf diese AGB und die zwischen den Parteien getroffenen Individualvereinbarung ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Produktionsabwicklung im Kundenauftrag Angebote für Fremdleistungen eingeholt und wird dann der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet Redmarketing Berlin für die Angebotseinholung aufgewendete Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.

- d) Wird der vereinbarte Termin durch Commandante Berlin GmbH nicht eingehalten, so kann der Kunde von Redmarketing Berlin eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass er die Annahme der Leistung von Commandante Berlin GmbH nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Fristablauf, ist er berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten (Wandelung). Die bis zu diesem Zeitpunkt von Commandante Berlin GmbH erbrachte Leistung wird trotz Rücktritt in entsprechend erbrachter Leistungshöhe gemäß Angebot dem Kunden in Rechnung gestellt und im Gegenzug die bis zum Abbruch erfolgte Leistung dem Kunden übergeben.
- e) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Mitwirkung nicht fristgemäß nach, so kann Commandante Berlin GmbH Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Aufwendungen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der angemessenen Entschädigung ergibt sich zum einen aus der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung und zum anderen aus der Ersparnis von Aufwendungen sowie anderweitiger Verwendung der Arbeitskräfte.
- f) Ferner kann Commandante Berlin GmbH dem Kunden zur Nachholung der Handlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmen, dass Commandante Berlin GmbH bei fruchtlosem Fristablauf den Auftrag

## 9. Ausfallregelungen

- a) Commandante Berlin GmbH kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten, auch nicht bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratungen.
- b) Wird Commandante Berlin GmbH mit einer Präsentation beauftragt, bei der kundenspezifische Themen bearbeitet werden, so erkennt der Kunde an, dass eine kundenspezifische Konzeption und/oder Ausarbeitung angemessen zu honorieren ist. Wurde für eine Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die Preisliste der Agentur, bzw. die in entsprechenden Publikationen veröffentlichte branchenübliche Vergütung als zu entrichten.
- c) Werden von Commandante Berlin GmbH im Zuge der



COMMANDANTE BERLIN GMBH  
Creative Brand Operations

- bzw. Vertrag kündigt. In diesem Falle kann Commandante Berlin GmbH einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht in begriffenen Auslagen, verlangen. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens bleibt unberührt.
- g) Wenn der Kunde einen Auftrag abbricht, oder höhere Gewalt zur Absage oder zum Ausfall eines Auftrages führt, so wird er von Commandante Berlin GmbH die angefallenen Kosten, ausfallenden Provisionen und aufgewendeten Zeitkosten ersetzen und sie von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen, welche Commandante Berlin GmbH in Erwartung der Fortdauer des Auftrags eingegangen ist. Eine weitergehende Haftung des Kunden wegen Verschuldens und die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- h) Zahlungszielüberschreitungen werden mit 8% Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- i) Im streitigen Fall gilt für die Rechtmäßigkeit einer Forderung die Beachtung der Richtlinien des Gesamtverbandes Werbeagenturen (GWA) für Offline-Leistungen und des Deutschen Multimedia Verbandes (dmmv) für Online-Leistungen als vereinbart. Für die Bewertung einer Forderung gelten im streitigen Fall die in der jeweils aktuellen Ausgabe des „Etat-Kalkulator“ (creativ collection Verlag GmbH, Freiburg) genannten durchschnittlichen Branchenhonorare als vereinbart.
- j) Die offene Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- k) Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden. Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.